

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Nationalbank erfolgen dürften, hat die Landesbehörde durch einen weiteren Beschluß vom 21. Mai 1940 die gleiche Anordnung auch in bezug auf den Zahlungsverkehr mit Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden getroffen.

Ausland.

Süd-Afrika. Vom 1. April 1940 an kann der Gegenwert der Einfuhr von Waren nach Südafrika, die aus Ländern stammt, die nicht dem Sterlingblock angehören, nur in südafrikanischer Währung oder in der Währung des Ausfuhrlandes belastet und bezahlt werden. In Ausnahmefällen, bei denen es sich für um Südafrika wichtige Güter handelt, kann eine Ausnahme gemacht werden. Für Gesuche solcher Art ist die Vermittlung südafrikanischer Banken anzurufen.

Britisch Indien. Laut einer Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulates in Bombay hat Britisch Indien die Einfuhr aller Waren einer Beschränkung unterworfen. Für Waren, die schon vor dem 15. Mai 1940 fest bestellt und bis zum 27. Mai abgesandt wurden, ist die Einreichung einer Einfuhrbewilligung nicht notwendig.

Australien: Erhebung eines Kriegszolles. Laut einer Meldung des Schweizerischen Generalkonsulates in Sidney wird neben den schon bestehenden Zöllen, mit Wirkung ab 3. Mai 1940 auf alle Waren ein besonderer Kriegszoll in der Höhe von 10% des Zollbetrages erhoben. — Einer gleichen Meldung zufolge ist die Verkaufssteuer (sales tax) mit Wirkung ab 3. Mai 1940 von 6 auf 8 $\frac{1}{3}$ % erhöht worden.

HANDELSNACHRICHTEN

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Das Schiedsgericht für den Handel in roher Seide der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hatte sich mit einem Streitfall zu befassen, der sich auf die Lieferung unregelmäßigen Kreppgarnes bezog. Der Käufer (Fabrikant) hatte im August 1938 bei einer Rohseidenfirma (Verkäufer) eine Bestellung von 500 kg italienischen Krepp extra aus Grège 13/15, 3 000 Touren aufgegeben, lieferbar auf Abruf. Es handelte sich dabei um weitere Lieferungen einer vom Verkäufer früher schon bezogenen Qualität. Dies mag mit ein Grund dafür gewesen sein, weshalb der Käufer auf die in den Internationalen Usanzen vorgeschriebene Prüfung der Ware durch eine Seidentrocknungs-Anstalt verzichtete. Aus diesem Abschluß wurden zunächst 300 kg in drei Lieferungen bezogen; die dritte und letzte Lieferung erfolgte Ende September 1938. Aus diesen 300 kg wurden zunächst 230 Stücke, d. h. rund 9 200 m Krepp-Satin gewoben. 150 Stücke wurden roh nach London geliefert und in England gefärbt, während 80 Stücke, die ebenfalls für die Ausfuhr bestimmt sind, noch beim Käufer lagern. Die Beanstandungen erfolgten durch die englische Kundschaft naturgemäß spät; sie beschwerte sich darüber, daß die Ware schußbändig ausgefallen sei und verweigerte zum Teil die Abnahme der Stoffe, sodaß der Fabrikant mit einem Schaden von etwa 15 000 Franken rechnet. Der Verkäufer selbst erhielt erst Ende Juni 1939 vom Käufer den Bescheid, daß der Stoff beanstandet werde. Auf das hin wurden in der Schweiz einige Stücke Rohware gefärbt, mit dem Ergebnis, daß sich auch bei dieser Ware Schußstreifen zeigten. Nachträglich wurden auch durch die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich Proben an den gefärbten und an einem Rohstück vorgenommen. Von dem verarbeiteten Kreppgarn ist nichts mehr vorhanden.

Der Käufer machte insbesondere geltend, daß die nachträglich auf einer Fadenlänge von 4,5 m durchgeführten Proben große Titerunterschiede ergeben hätten, daß dieser Fehler aber auch bei der in den Usanzen vorgeschriebenen Probenlänge von 450 m nicht zutage getreten wäre und es sich also hier um einen „verborgenen Fehler“ handle. Der Verkäufer wiederum erklärte, daß, wenn eine gewisse Unregelmäßigkeit des Titers als Ursache der Schußstreifen gedeutet werden sollte, der Fehler sich auch bei dem unverarbeiteten Kreppgarn hätte feststellen lassen. Es könne also nicht von einem verborgenen Fehler gesprochen werden und die Beanstandung des Käufers sei überdies, laut den Vorschriften der Usanzen, zu spät erfolgt.

Die dem Schiedsgericht von den Parteien unterbreitete Frage beschränkte sich darauf festzustellen, ob, und allenfalls in welchem Umfange der Verkäufer des Kreppgarnes für den Schaden verantwortlich gemacht werden könne.

In seinem Urteil rügte das Schiedsgericht in erster Linie die Unterlassung der in den Usanzen vorgeschriebenen Untersuchung der Ware durch eine Seidentrocknungs-Anstalt. Dieser Mangel allein würde eine Abweisung der Klage des Käufers rechtfertigen. Es erklärte alsdann, daß die Titerunterschiede sich bei einer Prüfung hätten feststellen lassen und infolgedessen nicht von einem verborgenen Fehler gesprochen werden könne. Eine solche Prüfung wäre im vorliegenden Fall umso notwendiger gewesen, als die Gleichmäßigkeit des Garnes bei Krepp-Satin eine ausschlaggebende Rolle spiele.

Endlich sei die Beschwerde des Käufers zu spät erfolgt, da die Usanzen, auch bei Geltendmachung verborgener Fehler eine Reklamationsfrist von 3 bzw. höchstens 4 Monaten zulassen. Aus diesen Erwägungen heraus, wurde die Forderung des Fabrikanten nach Ersatz des von ihm gemeldeten Schadens abgewiesen. Was im übrigen die allfällige Bemessung des dem Fabrikanten erwachsenen Schadens anbetrifft, so wäre dessen Feststellung auf Grund von nur zwei Stücken ohnedies nicht möglich; die Schußstreifen auf diesen beiden Stücken seien jedenfalls nicht als solcher Art zu betrachten, daß sie eine Rückweisung der Ware rechtfertigen würden.

Aus den Erwägungen des Schiedsgerichtes sei noch hervorgehoben, daß der nachträgliche Versuch, durch Vornahme von Titerproben auf kurzen Strecken von 4,5 m den Beweis zu erbringen, daß die Streifenbildung im Stoff auf die großen Ungleichheiten des Titers zurückzuführen sei, und daß diese Ungleichmäßigkeit auch durch die normale usanzengemäße Untersuchung auf einer Länge von 450 m nicht zum Vorschein gekommen wäre, nicht als schlüssig betrachtet werden dürfe. Es müsse mit Rücksicht auf die Eigenschaften der Seide, auf der in den Usanzen vorgeschriebenen Probenlänge von 450 m bestanden werden. Diese Proben seien ausreichend, um die Eigenschaften einer Seide, die durchschnittlichen Ansprüchen genügen muß, zu bestimmen. Kämen, wie im vorliegenden Fall, höhere Ansprüche in Frage, so sei es Sache des Käufers, allfällig weitergehende Prüfungen, sei es in Form von Proben auf kurzen Strecken, sei es durch Verwendung des Scriplans vorzunehmen. In Zweifelsfällen empfehle es sich endlich ein Probestück zu weben und auszurüsten. Der Entscheid darüber, ob die vom Verkäufer angebotene Ware für eine bestimmte Stoffart genüge, sei allein Sache des Fabrikanten.

Schweizerisch-türkisches Zahlungsabkommen. Am 1. Juni 1940 hat zwischen der Schweiz und der Türkei eine neue Regelung des Zahlungsverkehrs Platz gegriffen und zwar ausschließlich auf Grund privater Kompensationen. Sämtliche Zahlungen zugunsten der Gläubiger in beiden Ländern sind, sei es auf der Schweizerischen Nationalbank in Schweizerfranken, oder auf der Zentralbank der türkischen Republik in türkischen Pfund zu leisten. Von den eingehenden Schweizerfranken werden 85% dem Kompensationsverkehr vorbehalten. Die auf Grund des vorhergehenden Abkommens vom 31. Mai 1938 noch hängenden Kompensationsgeschäfte werden bis 1. Juni 1940 liquidiert.

Ausfuhr nach Holland und Belgien. Die Besetzung Hollands durch die deutsche Wehrmacht und die noch andauernden Kämpfe in Belgien berauben die schweizerische Seiden- und Rayonweberei weiterer Absatzgebiete, deren Einfuhr zwar wohl kontingentiert war, bei denen sich aber der Zahlungsverkehr ohne Schwierigkeiten vollzog. Es handelt sich bei beiden Ländern um für die schweizerische Industrie ansehnliche Käufer, stellte sich doch die Ausfuhr schweizerischer Seiden- und Rayongewebe nach Holland im Jahre 1939 auf 750 000 und diejenige nach Belgien auf 674 000 Franken. Dabei war das Geschäft, insbesondere mit Holland, in Entwicklung begriffen. Ein Ersatz für diesen Ausfall ist, wenigstens in Europa, nicht aufzutreiben. Unter solchen Umständen und,

da Großbritannien immer noch an seiner Einfuhrsperre schweizerischer Seiden- und Rayongeweben gegenüber festhält, schrumpft die Ausfuhr mehr und mehr zusammen; sie dürfte heute kaum noch die Hälfte der in den letzten Vorkriegsmonaten erreichten Menge betragen.

Belgischer Kongostaat: Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben. Der Kongostaat ist, wie auch die übrigen afrikanischen Länder, ein bedeutender Abnehmer insbesondere von Rayongeweben. Für das Jahr 1938 kommt eine Einfuhr von 1286 q in Frage, was zwar einen Rückschlag dem Vorjahr gegenüber bedeutet. Als Einfuhrland kommt im wesentlichen Japan in Frage; mit größeren Posten sind ferner Belgien, Großbritannien und Italien beteiligt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Aufhebung von Zollzuschlägen. Im Zusammenhang mit der weitgehenden Unterstützung, die die italienische Regierung der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse gewährt, hatten die Vereinigten Staaten, die auf Grund ihrer Zollgesetzgebung Begünstigungen solcher Art als unzulässig betrachten, die Einfuhr von Seidenerzeugnissen aus Italien mit einem Zollzuschlag belegt. Diese Maßnahme ist nunmehr, mit Rückwirkung vom 1. Januar 1940 an für die Gewebe, Bänder, Tülie und die Wirkwaren aufgehoben worden. Sie findet jedoch nach wie vor Anwendung auf Gespinste aus Seide, Schappe und auf Nähseiden; die Ausfuhr solcher Gespinste nach den Vereinigten Staaten ist jedoch geringfügig. Für italienische Grègen war auf die Erhebung eines Zuschlagszollens von Anfang an verzichtet worden.

Japan: Ausfuhr von Grègen im Jahr 1939. Gemäß einer Mitteilung des Ente Nazionale Serico in Mailand, zeigt die Ausfuhr von Grègen aus Japan nach den verschiedenen Staaten folgendes Bild:

Bestimmungsland	Ballen zu 60 kg	Gesamtwert in Yen	Durchschnittswert des Ballens in Yen
Vereinigte Staaten von Nordamerika	331 524	437 611 019	1 319,9
Großbritannien	27 303	36 920 439	1 352,2
Frankreich	13 942	16 180 015	1 160,5
Australien	7 287	9 380 904	1 287,3
Schweiz	867	1 375 407	1 586,3
Britisch Indien	795	580 960	731,7
Italien	141	213 618	1 515,0
Andere Länder	4 170	4 582 344	1 098,8
Zusammen 1939:	386 029	506 844 706	1 520,2
„ 1938:	477 471	364 124 421	762,5

Auffallend ist, daß die Schweiz den höchsten Durchschnittswert aufweist; es mag dies zum Teil auf die Transportkosten zurückzuführen sein. Die gewaltige Preissteigerung der Seide dem Jahr 1938 gegenüber geht auch aus dieser Zusammenstellung deutlich hervor.

Einer weiteren Veröffentlichung ist zu entnehmen, daß von den 386 029 Ballen nicht weniger als 244 737 auf Grègen im Titer 13/15 entfallen. Weit überwiegend ist auch die Ausfuhr weißer Seide gegenüber gelber Ware, die keine 10% der Gesamtausfuhr ausmacht.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Frankreich

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat April 1940:

	1940 kg	1939 kg	Jan.-April 1940 kg
Lyon	149 096	165 652	579 421

Griechenland.

Baumwollproduktion und -Industrie in Griechenland. (Athen.) Die durch den Krieg hervorgerufene gewaltige Preissteigerung der Baumwolle und die Ausfuhrrestriktionen in den Baumwoll-Produktionsländern haben alle Länder, die nicht selbst Baumwoll-Produzenten sind, in eine äußerst unangenehme Situation gebracht. Griechenland ist kraft seiner eigenen Baumwollproduktion von diesen Verhältnissen sehr wenig berührt, denn diese setzt es in die Lage, auf Baumwollimporte weitgehend zu verzichten.

Die Baumwollproduktion in Griechenland ist erst wenige Jahre alt und beschränkte sich zuerst auf die Gegenden von Livadia, Serres und die Sumpfböden von Trinasos. Das Ernteergebnis je 1 Stremma (1 Stremma = 10 Ar) war nicht ungünstig und schwankte zwischen 30 und 40 kg. Die Anbaumethoden waren ganz primitiv, die Qualität ließ viel zu wünschen übrig. Vor 1930 deckte die heimische Produktion kaum ein Viertel des Bedarfes der Baumwollindustrie. 1931 betrug der Jahresbedarf der griechischen Baumwollindustrie 13 Millionen kg, die inländische Baumwollproduktion 3 Millionen kg. Doch zeigte die inländische Industrie für die heimische Produktion nur sehr wenig Interesse und fast die Gesamtheit der für den Inlandsverbrauch benötigten Baumwolle wurde aus dem Ausland eingeführt und zwar sowohl als rohe Baumwolle, wie als Baumwollstoff. 1931 wurden 10 Millionen kg Baumwolle im Werte von 168 Millionen Drachmen und 6 Millionen kg Baumwollstoff im Werte von 660 Millionen Drachmen eingeführt. Erst seit 1931 wurde dank der Bemühungen des staatlichen Baumwollinstitutes die Baumwollkultur intensiviert und über das ganze Land, ja selbst über die Inseln ausgebreitet. So gibt es heute selbst in Kreta, Lemnos, Samos und Mytilene umfangreiche Baumwollpflanzungen. Die Qualität wurde verbessert, das Ertragnis gesteigert. Die Fortschritte werden aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Stremma	Produktion von nicht entkörnter Baumwolle in kg
1931	184 000	2 880 000
1934	537 000	47 418 400
1936	722 000	50 852 400
1937	820 156	63 146 000
1938	747 000	48 700 000
1939	760 000	49 080 000

In den letzten fünf Jahren hat sich die Produktion mit geringfügigen Aenderungen auf gleicher Höhe gehalten. Es ist dies eine Folge der internationalen Krise, ohne die bestimmt eine weitere erhebliche Produktionssteigerung zu verzeichnen gewesen wäre. Die völlige Aenderung der Situation durch den Krieg wird schon in der laufenden Campagne ein gewaltiges Anwachsen der bebauten Fläche und eine beträchtliche Produktionssteigerung mit sich bringen. Das mittlere Ernteertragnis betrug zuletzt 50 kg je Stremma, doch wurden auf einem Drittel der Baumwollfelder noch höhere Ertragnisse und zwar bis zu 70 kg erzielt. Gleichzeitig hat sich auch die Qualität ständig verbessert, so daß es möglich wurde die ausländischen Einfuhren immer mehr einzuschränken, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht: 1935 = 7 114 209 kg, 1936 = 4 084 186 kg, 1937 = 2 943 774 kg.

Seither ist die Baumwolleinfuhr noch weiter gefallen. Sie betrug 1939 nur mehr 724 000 kg gegenüber einem Gesamtverbrauch der griechischen Industrie von mehr als 11 Millionen kg. In der allerletzten Zeit hat auch eine gewisse Ausfuhr griechischer Baumwolle begonnen, die in einzelnen Arten bereits bessere Sorten hervorbringt als die amerikanische, wie dies an der Baumwollbörse von Liverpool einwandfrei festgestellt wurde. Griechenlands Nachbarländer, Bulgarien, Jugoslawien und die Türkei, die sämtliche Baumwollgarne aus dem Ausland beziehen, haben den Wert der griechischen Baumwolle bereits schätzen gelernt, auch Rumänien führt bereits griechische Baumwolle ein. Die griechische Baumwollgarnausfuhr hat sich in den letzten Jahren wie folgt gestaltet:

Jahr	kg	Wert in Drachmen
1936	1 542 789	102 676 264
1937	1 379 247	85 705 185
1938	1 048 693	63 959 364
1939	1 354 176	84 750 202